

Betriebssportverband Delmenhorst e.V.

Satzung

Teil A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Betriebssportverband Delmenhorst“ (BSVD).
2. Der BSVD hat seinen Sitz in der Stadt Delmenhorst.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgabe des BSVD

1. Zweck und Aufgabe des BSVD ist die Förderung der Leibesübungen und damit der Gesundheit der sportinteressierten Angehörigen, der sich zum Verein bekennenden Mitglieder. Er erstrebt den Ausgleich gegenüber der beruflichen Arbeit und will dem Sport neue Kräfte zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
2. Der BSVD bekennt sich zum Amateursport. Jede Betätigung parteipolitischer, rassistischer oder konfessioneller Art innerhalb des BSVD wird abgelehnt. Jeder Missbrauch des Betriebssports zu Werbezwecken ist untersagt.
3. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in verschiedenen Sportarten (z.B. Bowling, Fußball, Kegeln etc.) sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BSVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BSVD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des BSVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSVD fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der BSVD ist Mitglied des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen e.V. (LBSVN). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

Teil B Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum BSVD kann jede Betriebssportgemeinschaft , jede juristische und jede natürliche Person schriftlich beantragen. Minderjährige, die als Einzelmitglied aufgenommen werden wollen, benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Eine eventuelle Ablehnung ist vom Vorstand nicht zu begründen.
3. Mit der Aufnahme ist der Beitritt zu einem vom Landesbetriebssportverband e.V. abgeschlossenen Sportversicherungsvertrag verbunden. Der Beitritt zur Sportversicherung ist für Mitglieder obligatorisch.
4. Der BSVD führt folgende Mitglieder:
 - a) Betriebssportgemeinschaften
 - b) Freizeitsportgemeinschaften
 - c) Einzelmitglieder
 - d) Juristische Personen
 - e) Aktive und passive Mitglieder
 - f) Ehrenmitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung und Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende
 - Tod
 - AusschlussDer Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gegenüber dem BSVD in Rückstand ist
 - b) bei groben oder wiederholt unsportlichem Verhalten
 - c) bei groben Verstößen gegen die Satzung, den Interessen und Aufgaben des BSVD
 - d) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der BSVD Beirat. Bevor der Beirat seine Entscheidung trifft, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied mit ausführlicher Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Teil C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Die Mitglieder haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und ihr Stimmrecht in dieser Versammlung auszuüben; Jugendliche unter 16 Jahren sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Zu den Ämtern können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder gewählt werden.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des BSVD im Rahmen der hierfür getroffenen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des BSVD tatkräftig mitzuarbeiten und dem BSVD jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Anordnungen des Vorstandes zu beachten und zu befolgen. Sie sind ferner den ordnungsgemäß herbeigeführten Beschlüssen und Vereinbarungen des BSVD unterworfen.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und des Spartenbeitrages verpflichtet.
4. Bei allen Veranstaltungen, auch außerhalb des BSVD, haben die Mitglieder einwandfreies, faires und sportliches Verhalten zu zeigen.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder des BSVD haben nach den Vorschriften der Finanzordnung einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Zusätzlich kann im Bedarfsfall auf Antrag einer Sparte ein Spartenbeitrag zur Kostendeckung dieser Sparte zu leisten sein.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung, die Spartenbeiträge bestimmt der Gesamtvorstand des BSVD durch Beschluss. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis Ende Februar zu zahlen.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Betriebssport verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Gesamtvorstandes.

§ 11 Ordnungen des BSVD

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- Geschäftsordnung
- Sportordnung der einzelnen Sparten

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Teil D Organe des BSVD

§ 12 Organe des BSVD

1. Die Organe des BSVD sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand des BSVD
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des BSVD.
3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des BSVD ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle des BSVD bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
3. Dringlichkeitsanträge sowie eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlüsse können nur über die Punkte der Tagesordnung herbeigeführt werden.
6. Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die in § 5 Abs. 4 aufgeführten Mitglieder sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
7. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
8. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn mindestens 1/3 des Gesamtvorstandes dies verlangt,
 - b) wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einberufung und Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechen dem der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind, zu.
2. Der Beschlussfassung unterliegt insbesondere
 - Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (vergleiche § 17, Absatz 1, Buchstabe a) bis e))
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Wahl des Beirates
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Finanzordnung

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Stimmberechtigung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Anträge und Verschiedenes

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten (vergleiche § 25)

2. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
3. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen. Nach erfolgter Wahl übernimmt der neue 1. Vorsitzende die Durchführung der weiteren Wahlen und die Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Vorstand des BSVD

1. Der Gesamtvorstand des BSVD setzt sich zusammen aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftwart
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Pressewart
 - f) den Fachwarten der einzelnen Sportarten
2. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart.
3. Der BSVD wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vereinsvorstandes gemeinschaftlich vertreten; davon mindestens einer der zwei Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des BSVD Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vereinsvorstand amtiert auf jeden Fall bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder einer BSG sein.
6. Die Fachwarte der einzelnen Sportarten werden von der jeweiligen Fachsparte gewählt.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des BSVD nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsvorstandes. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
3. Der Kassenwart ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Der Kassenwart ist berechtigt, alle bestehenden Verpflichtungen des Vereins, sei es für Verwaltungsausgaben, Rechnungen oder Verbindlichkeiten aus dem Guthaben des Vereins und aus bestehenden Kontokorrentkrediten zu bezahlen. Außer dem Kassenwart ist der 1. Vorsitzende über die Bankkonten allein verfügungsberechtigt. Weitere Verfügungsberechtigte und die Art der Verfügungsberechtigung kann der Vorstand festlegen.
4. Die Aufgaben des Schriftwartes ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

5. Die Fachwarte der einzelnen Sportarten sind für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Sportart verantwortlich.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere die Zustimmung für die Vereinsordnungen und für die Mitgliedschaften in anderen Organisationen.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist für den 1. Kassenprüfer nicht möglich. Der 2. Kassenprüfer wird automatisch zum 1. Kassenprüfer gewählt. Der neu gewählte Kassenprüfer ist 2. Kassenprüfer. Lehnt der neue 1. Kassenprüfer die Wahl ab, so sind ein 1. und 2. Kassenprüfer neu zu wählen.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinsbuchführung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer sind kein Organ des BSVD.

§ 20 Spartenausschüsse

1. Für die Durchführung des Sportbetriebes einschließlich der Schiedsrichterfragen kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Spartenausschüsse bestehen aus dem Fachwart der jeweiligen Sportart und eventuell zu wählenden Staffelleitern, sofern dies der Sportbetrieb erfordert.
2. Der Fachwart und die eventuell erforderlichen Staffelleiter werden von der jeweiligen Spartenversammlung gewählt.
3. Dem Spartenausschuss obliegt die Abwicklung und Beaufsichtigung des Sportbetriebs der jeweiligen Sportart. Der Fachwart setzt die Sportbegegnungen an und bestimmt die Sportstätte. Der Spartenausschuss entscheidet über Proteste im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der Sparte und bei Verstößen gegen seine Sportordnung. Gegen die Entscheidungen des Spartenausschusses kann Berufung beim Beirat (§ 23) eingelegt werden.
4. Jede zur Spartenversammlung anwesende Gemeinschaft hat eine Stimme. Der Vorstand ist zu den Spartenversammlungen einzuladen.
5. Über die Spartenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand erhält eine Kopie des Protokolls.
6. Die Spartenausschüsse können für die Durchführung des jeweiligen Spielbetriebs eine Sportordnung verfassen, die vor Inkrafttreten dem Gesamtvorstand zur Zustimmung vorzulegen ist.
7. Die Spartenversammlung kann Empfehlungen zur Änderung der Sportordnung geben. Diese werden, falls keine Satzungsbestimmungen dagegen stehen, entsprechend Ziffer 6 bearbeitet.

8. Über die von den Sportausschüssen erstellten relevanten Unterlagen (Schriftverkehr) ist der Vorstand zu informieren. Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen und Turniere.
9. Veröffentlichungen über sportliche Themen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
10. Die Durchführung, der Besuch und die Finanzierung von Sonderveranstaltungen der Sparte bedürfen vorab der Zustimmung des Vorstandes.

§ 21 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Gesamtvorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BSVD einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BSVD entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ist zulässig.
5. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 22 Haftung der Organe

1. Ehrenamtlich Tätige und Gesamtvorstandsmitglieder, deren Pauschale € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem BSVD, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Ist ein Gesamtvorstandsmitglied nach Absatz 1, Satz 1, einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so wird er von dem Verein von der Verbindlichkeit befreit. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der BSVD haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des BSVD oder bei BSVD Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des BSVD abgedeckt sind.

§ 23 Beirat

1. Für die Entscheidung von Streitfällen im BSVD ist ausschließlich der Beirat zuständig. Das Verfahren vor dem Beirat regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des LBSVN.
2. Der Beirat ist kein Organ des BSVD. Die Mitglieder (3 Personen) sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich. Sie werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Teil E Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 24 Verfahren und Beschlussfassung

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des BSVD gilt § 25.
4. Über sämtliche Beschlüsse, einschließlich der auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 25 Satzungsänderung und Auflösung des BSVD

1. Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten notwendig.
2. Die Auflösung des BSVD kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Über eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten notwendig; erforderlich ist, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten anwesend sind.
4. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten anwesend, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 26 Vermögen des Vereins

1. Bei Ausscheiden steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
2. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an das „Deutsche Rote Kreuz e. V. Delmenhorst“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Delmenhorst, den 12.03.2013
Betriebssportverband Delmenhorst

-
1. Änderung gem. Beschluss auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.03.2014
 2. Änderung gem. Beschluss auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.03.2016